

Hinweise zu Fernabsatzverträgen

Aufgrund des § 312 d Abs. 2 BGB, der Regelungen zu Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen betrifft, sind wir verpflichtet, Ihnen als Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe Ihres Nachrangdarlehensangebotes folgende Informationen gemäß Art. 246 b EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Grundlage Ihrer Nachrangdarlehensgewährung an die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co KG sind die im Angebotsformular zum Abschluss eines Nachrangdarlehens beschriebenen Vertragsbedingungen.

I. Informationen zu den beteiligten Unternehmen

Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortliche sowie Nachrangdarlehensnehmerin ist die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG mit Sitz in 04158 Leipzig, Erich Thiele Str. 5, Geschäftsanschrift: Erich Thiele Str. 5, 04158 Leipzig eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRA 16889. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die M1VV Supports GmbH mit Sitz in 04158 Leipzig, Erich Thiele Str. 5, Geschäftsanschrift: Erich Thiele Str. 5, 04158 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 31042, vertreten durch den Geschäftsführerin Frau Jana Engewald. Gründungskommanditistin ist die M1 Management und Beteiligungs GmbH, Geschäftsanschrift: 04158 Leipzig, Erich Thiele Str. 5, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 25960, vertreten durch den Geschäftsführer Herr André Rissel.

II. Informationen zur Nachrangdarlehensgewährung Gegenstand der Gesellschaft und Hauptgeschäftstätigkeit der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, Verwaltung, Beteiligung an Tochtergesellschaften und Dritt-Unternehmungen des Handels und der Industrie; Übernahme von Beratungs-, Vertretungs- und Organisationsaufgaben im eigenen Interesse; sowie die Verwaltung von eigenen Vermögenswerten aller Art; alle mit dem vorstehenden Gesellschaftszweck direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte und Aktivitäten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Nachrangdarlehen sowie Vermögensanlagen zu emittieren. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 KWG bedürfen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck Niederlassungen errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen einheitlich leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

III. Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung Zustandekommen des Vertrages

Um der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen zu gewähren, hat der Anleger ein vollständig ausgefülltes Nachrangdarlehensangebot (Zeichnungserklärung) einzureichen. Der Nachrangdarlehensvertrag wird mit Annahme des Nachrangdarlehensangebotes durch die Emittentin wirksam.

Höhe und Kosten der Nachrangdarlehensgewährung

Anlagebetrag

Im Rahmen der angebotenen Vermögensanlagen wird unter dem Anlagebetrag die Gesamtsumme der durch den jeweiligen Anleger zu leistenden Zahlungen an die Emittentin verstanden.

Bei den Nachrangdarlehen Varianten „Einmalanlagen“ ist der Anlagebetrag der jeweils auf der Zeichnungserklärung angegebenen Anlagebetrag zuzüglich 3 % Vermittlungsprovision bezogen auf diesen Anlagebetrag.

Bei den Nachrangdarlehen Varianten „Ratenanlagen“ ist der Anlagebetrag identisch mit der Gesamtsumme der in der Zeichnungserklärung gewählten monatlichen Rate multipliziert mit der Ratenzahlungsdauer in Monaten, zuzüglich der Ersteinzahlung und zuzüglich der Vermittlungsprovision in Höhe von 3 % auf den so errechneten Betrag.

Laufzeit und Ratenzahlungsdauer

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen richtet sich nach den Angaben im Zeichnungserklärung.

Da es sich bei den Nachrangdarlehen der Varianten „Einmalanlagen“ um Einmalanlagen handelt, entfällt eine Angabe zur Einzahlungsdauer.

Bei den Nachrangdarlehen der Varianten „Ratenanlagen“ richtet sich die Ratenzahlungsdauer der Nachrangdarlehen nach den Angaben im Zeichnungserklärung.

Ersteinzahlung bei den Nachrangdarlehen Variante „Ratendarlehen“

Bei den Nachrangdarlehen Varianten „Ratendarlehen“ verpflichtet sich der Anleger, eine Ersteinzahlung zu leisten. Diese richtet sich nach den Angaben im Zeichnungserklärung. Weiter hat der Anleger die Vermittlungsprovision in Höhe von 3 % bezogen auf Gesamtsumme der in der Zeichnungserklärung gewählten monatlichen Rate multipliziert mit der Ratenzahlungsdauer in Monaten, zuzüglich der Ersteinzahlung zu leisten.

Mindestanlagebetrag

Bei den Nachrangdarlehen Varianten „Einmalanlagen“ beträgt der Mindestanlagebetrag 10.000,00 Euro

Bei den Nachrangdarlehen Varianten „Ratenanlagen“ beträgt die mindeste monatliche Rate 50,00 EUR.

Vermittlungsprovision

Die Emittentin erhebt bei allen angebotenen Nachrangdarlehen eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 % bezogen auf den Anlagebetrag. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 4 Wochen ab Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers auf das benannte Konto der Emittentin einzubezahlen.

Die Vermittlungsprovision ist nicht rückzahlbar und nimmt nicht an der Verzinsung teil.

Einzahlungsverpflichtung

Die Anleger der Nachrangdarlehen „Einmalanlagen“ trifft innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin die Pflicht zur Einzahlung des in der Zeichnungserklärung angegebenen Anlagebetrags zuzüglich 3 % Vermittlungsprovision bezogen auf diesen Anlagebetrag auf das Konto der Emittentin.

Die Anleger der Nachrangdarlehen Varianten „Ratenanlagen“ trifft innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin zunächst die Pflicht zur Einzahlung der Ersteinzahlung zuzüglich 3 % Vermittlungsprovision bezogen auf den in der Zeichnungserklärung gewählten Anlagebetrag auf das Konto der Emittentin.

Weiter sind die Anleger der Nachrangdarlehen Varianten „Ratenanlagen“ verpflichtet, ihrer Ratenzahlungsverpflichtung jeweils bis zum 25. des jeweiligen Kalendermonats fristgemäß nachzukommen,

Kontoführungsgebühr

Bei Nachrangdarlehen der Varianten „Einmalanlagen“ fallen jährliche Kontoführungsgebühren in Höhe von 24 Euro an. Bei Nachrangdarlehen der Varianten „Ratenanlagen“ fallen jährliche Kontoführungsgebühren in Höhe von 48 Euro an.

Zinsanspruch der Anleger

Die Anleger haben nach Einzahlung des gewählten Anlagebetrags bzw. der Ersteinzahlung zuzüglich Vermittlungsprovision auf das Konto der MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG – vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit - ein Anspruch auf Verzinsung bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag.

Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Angaben im Zeichnungserklärung.

Zinstermine

Nachrangdarlehen der Varianten „Einmalanlagen“: Zinszahlungen erfolgen wahlweise vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit quartalsweise, halbjährlich oder jährlich am Ende des auf den letzten Quartalsmonat folgenden Monats.

Nachrangdarlehen der Varianten „Ratenanlagen“: Zinszahlungen erfolgen vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit am Ende der Vertragslaufzeit zusammen mit der ebenfalls unter dem Vorbehalt der qualifizierten Nachrangigkeit stehenden Rückzahlung der Nachrangdarlehen fällig.

Rückzahlungsanspruch der Anleger

Außerdem steht den Anlegern – vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit – ein Anspruch auf Rückzahlung ihres Nachrangdarlehenskapitals zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens zu. Die Nachrangdarlehen haben jeweils eine befristete Laufzeit, die endet, ohne dass es der Kündigungserklärung bedarf.

Kündigungsrechte

Die Anleger haben kein Recht auf ordentliche Kündigung der Vermögensanlagen.

Sollte die Emittentin auf Grund der Nachrangigkeit des Nachrangdarlehens berechtigt und verpflichtet sein, die Zahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vorzunehmen, so haben die Anleger den Anspruch die vereinbarten Zinsen und/oder die Rückzahlung nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes zum nächsten Zinszahlungstermin zu erhalten.

Die Anleger haben das Recht auf Eintragung in das Darlehensregister. Die Anleger haben ein Recht auf Einsicht/Auskunft des Nachrangdarlehensregisters, über die von ihm selbst erfassten Daten, nicht jedoch hinsichtlich der Daten und Informationen über andere Nachrangdarlehensgeber und die übrigen gewährten Nachrangdarlehen.

Übertragbarkeit

Jeder Anleger hat das Recht, seinen Nachrangdarlehensvertrag einschließlich sämtlicher sich hieraus ergebender Rechte und Pflichten vollständig im Wege der Abtretung an eine volljährige dritte Person zu übertragen. Solange der Anlagebetrag der Emittentin nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurde, unterliegt die Abtretung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin. Die Zustimmung kann von der Emittentin insbesondere verweigert werden, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Zessionars zur Einzahlung des ausstehenden Anlagebetrags bestehen. Teilabtretungen können in beliebiger Höhe erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin in Textform (§ 126 Buchst. b BGB).

Leistungsvorbehalte

Das Angebot richtet sich vorrangig an im Inland ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen aus der Bundesrepublik Deutschland, die ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten und dabei unter Hinnahme unternehmerischer Risiken, verglichen mit Bankkonten, angemessen hohe Erträge erzielen möchten und die ihre Investition aus Eigenmitteln finanzieren sowie die Vermögensanlage im Privatvermögen halten.

Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem auf der Rückseite des Zeichnungserklärungs abgedruckten Nachrangdarlehensvertrag, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Risiken

Eine Investition in die Vermögensanlagen der MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG durch Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags ist wegen dessen spezifischen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet insbesondere hinsichtlich der Realisierbarkeit der Ansprüche der Anleger bezüglich Zinszahlungen und Rückzahlungen des eingesetzten Kapitals.

Über den Totalverlust der Vermögensanlagen (Verlust des eingesetzten Kapitals zuzüglich Bearbeitungsgebühr und Zinsanspruch) hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Steuerliche Auswirkungen

1. Einkommensteuer

Bei dem Nachrangdarlehen eines privaten Anlegers handelt es sich steuerlich um Privatvermögen. Steht das Nachrangdarlehen in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit einem Betrieb (Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft etc.) und ist bestimmt und geeignet diesen zu fördern, handelt es sich steuerlich um Betriebsvermögen. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen steuerlichem Privatvermögen und Betriebsvermögen sind durch einen qualifizierten steuerlichen Berater zu klären.

Anleger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen mit ihren gesamten Einkünften der deutschen Einkommensteuer. Bei Zinserträgen aus dem Nachrangdarlehen im Privatvermögen handelt es sich dann um in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine Steuerbefreiung für Zinsen gibt es nicht. Die Zinseinnahmen sind in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem sie dem Anleger zufließen.

Bei der Ermittlung der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte kann bei Ledigen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro, bei Ehegatten in Höhe von 2.000 Euro (Stand Februar 2024) abgezogen werden. Der Abzug tatsächlich angefallener Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen für die Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens, ist ausgeschlossen, da die Aufwendungen mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten sind. Die MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Fremdfinanzierung des Anlagebetrages nicht empfohlen wird.

Die Steuer für die sich nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages ergebenden Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und etwaiger Kirchensteuer. Auf Antrag des Anlegers können die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen an die MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG in die Steuerveranlagung mit den anderen Einkünften des Anlegers einbezogen und mit der individuellen tariflichen Einkommensteuer versteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung).

Da es sich bei der MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG nicht um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes handelt und die Nachrangdarlehen nicht in ein öffentliches Schuldbuch oder Register eingetragen werden, braucht von der Nachrangdarlehensnehmerin keine Kapitalertragsteuer abgezogen werden. Die Zinsen können in voller Höhe an den Anleger ausbezahlt werden. Im Gegenzug hat der Anleger die Zinsen aus seinem Nachrangdarlehen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Ebenfalls um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt es sich bei einem eventuell zukünftigen Gewinn aus der Veräußerung des Nachrangdarlehens. Im Falle einer Einlösung, Rückzahlung etc. ist der sich ergebende Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, den Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft und den Anschaffungskosten in der Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Sich ergebende Verluste dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sie mindern jedoch die Einkünfte, die der Anleger in folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Anlegern ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, sich über die individuellen Steuerfolgen im Ausland beraten zu lassen.

Gehört das Nachrangdarlehen des Anlegers zu einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen, handelt es sich bei den Zinsen um Betriebseinnahmen aus Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft. Werbungskostenpauschalen und Sparerfreibeträge sind bei diesen betrieblichen Einkunftsarten ausgeschlossen, jedoch können die im wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen stehenden Aufwendungen, wie z. B. Zinsen für die Fremdfinanzierung, als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden. Die Berücksichtigung der Betriebsausgaben wird durch das Finanzamt beim betrieblichen Anleger eventuell nur anerkannt, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht mit dem Nachrangdarlehen vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn die Summe der Zinserträge aus dem Nachrangdarlehen die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung übersteigen. Die MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG weist auch für den betrieblichen Anleger darauf hin, dass eine Fremdfinanzierung des Anlagebetrages nicht empfohlen wird.

Auch beim betrieblichen Anleger kann die MIVV NPL & Wealth GmbH & Co. KG die Zinsen in voller Höhe ohne Abzug von Kapitalertragsteuer auszahlen. Die sich durch die Bewertung des Nachrangdarlehens, die Zinseinnahmen und die Betriebsausgaben ergebende Änderung des Gewinns verändert die Steuerbelastung des Anlegers (Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer und Gewerbesteuer).

Gewinnänderungen durch die Einlösung, Bewertung, Rückzahlung oder den Verkauf des Nachrangdarlehens haben beim betrieblichen Anleger Einfluss auf die steuerliche Belastung. Verluste können unter den Voraussetzungen des § 10 d EStG rückgetragen werden.

2. Gewerbesteuer

Jeder in Deutschland stehende Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Bei Anlegern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt es sich in jedem Fall um Gewerbebetriebe. Steuerbefreiungen sind vom gewerblichen Anleger individuell zu prüfen.

Die sich durch die Nachrangdarlehensgewährung eines betrieblichen Anlegers an die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG ergebenden Gewinnänderungen, wie z. B. Zinseinnahmen oder Erlöse im Falle des Verkaufes des Nachrangdarlehens, unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer. Sollte das Nachrangdarlehen fremdfinanziert sein, sind auch die Schuldzinsen nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 100.000 Euro in Höhe von 25 % dem Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer hinzuzurechnen. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird bei der Gewerbesteuer ein Freibetrag von 24.500 Euro auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb gewährt. Verluste können vorgetragen und in späteren Jahren unter den Voraussetzungen des § 10 GewStG berücksichtigt werden.

Das Finanzamt setzt nach Berücksichtigung von Steuerbefreiungen, Freibeträgen, Hinzurechnungen und Kürzungen den Steuermessbetrag in Höhe von 3,5 % des Gewerbeertrages fest. Die Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt separat durch die zuständige Gemeinde aufgrund von Steuermessbetrag und Hebesatz.

Für Privatanleger unterliegen die erhaltenen Zinsen aus dem Nachrangdarlehen nicht der Gewerbesteuer.

3. Erbschaft-/Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung des Nachrangdarlehens und/oder der Zinsen durch Schenkung unter Lebenden oder der Erwerb von Todes wegen ist ein steuerpflichtiger Vorgang im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn entweder der Erblasser/Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbs Inländer im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist. Der Anfall und die Höhe der zu entrichtenden Erbschaft- und Schenkungsteuer hängen von der Höhe der Vermögensübertragung dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser/Schenker und Erwerber sowie der Höhe des für den Erwerb zur Verfügung stehenden persönlichen Freibetrags ab.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser/Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

- ▶ Steuerklasse I: Ehegatte und Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;
- ▶ Steuerklasse II: Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören; die Geschwister, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, die Stiefeltern, die Schwiegerkinder, die Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;
- ▶ Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Für Erbschaften und Schenkungen von derselben Person innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bleiben folgende Beträge steuerfrei:

- ▶ der Erwerb des Ehegatten und Lebenspartners in Höhe von 500.000 Euro;
- ▶ der Erwerb der Kinder in Höhe von 400.000 Euro;
- ▶ der Erwerb der Enkelkinder in Höhe von 200.000 Euro;
- ▶ der Erwerb der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100.000 Euro;

- ▶ der Erwerb der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20.000 Euro;
- ▶ der Erwerb der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20.000 Euro.

4. Umsatzsteuer

Zinseinnahmen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Auch der Erwerb und die Veräußerung von Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen. Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

Anwendbares Recht / Sprache

Das Angebot richtet sich vorrangig an im Inland ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen aus der Bundesrepublik Deutschland.

Auf den Nachrangdarlehensvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben oder der Schutz durch das zwingende Recht des Mitgliedstaats der EU, in dem der Nachrangdarlehensgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beeinträchtigt werden würde.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und über das Vertragsverhältnis mit dem Nachrangdarlehensgeber als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Firmensitz der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, die jedoch nach eigener Wahl berechtigt ist, an einem anderen Gerichtsstand zu klagen.

Die Vertragssprache ist deutsch. Das Nachrangdarlehensangebot, die Widerrufsbelehrung sowie diese Informationen sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Widerrufsrecht

Ihnen steht ein in folgender Belehrung näher erläutertes Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung – Widerrufsrecht

Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, Erich Thiele Str. 5, 04158 Leipzig

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

IV. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, auch eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt / Main, www.bundesbank.de

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in dieser Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich geschlossen hat.

V. Einlagensicherung, Sprache

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Die Vertragsbedingungen des Nachrangdarlehensvertrags, der Verkaufsprospekt sowie diese Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses in Deutsch zu führen.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger